



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1991

urn:nbn:de:hbz:466:1-26501



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)
für ausländische Studienbewerber
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 23. Mai 1991
(GABI.NW.II S. 181)

Dritte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 29. August 1991
(GABI.NW.II S. 306)

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 29. August 1991
(GABI.NW.II S. 318)

25. Oktober 1991

Jahrgang 1991
Nr.: **14**

Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)
für ausländische Studienbewerber
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 23. Mai 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 68 Abs. 1 Satz 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16. Dezember 1988 (GABl. NW. 1989 S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Zentralen Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder der Prüfung der Mittelstufe 2 der Carl-Duisberg-Centren mit der Mindestnote „befriedigend“,“

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Prüfung kann befreit werden, wer

1. ein abgeschlossenes mindestens vierjähriges Germanistikstudium an einer ausländischen Hochschule nachweist oder
2. einen langjährigen Schulbesuch in einem deutschsprachigen Land nachweist oder
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem intensiven deutschen Sprachkurs auch privater Einrichtungen sowie Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachweist.

Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission nach Aktenlage, im Zweifelsfall nach persönlichem Gespräch mit dem Bewerber.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 20. 3. 1991 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 17. 4. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1991 - II A 6-8253.2/100.

Paderborn, den 23. Mai 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Dritte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 29. August 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 26. Mai 1983 (GABI. NW. S. 293), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 1990 (GABI. NW. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6** Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden hochschulweit in einem Wahlbezirk gewählt.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Vertreter der Gruppe der Studenten werden hochschulweit in einem Wahlbezirk gewählt.“
3. In **§ 22** Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „das Rektorat bzw.“ und die Worte „Rektorat bzw.“ gestrichen.
4. Nach **§ 27** wird folgender **§ 27a** eingefügt:

„§ 27a
Gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen Aufgaben in Forschung und Lehre wahr, die mehrere Hochschulen berühren.

(2) Gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold gemäß § 110 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit § 53 Abs. 4 KunstHG ist das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn.“
5. **§ 28** Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Kommission kann Mitglieder der Hochschule zeitweise oder auf Dauer zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. 6. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 7. 1991 - I B 1-7611.

Paderborn, den 29. August 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 29. August 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 22. August 1985 (GABI. NW. S. 599), geändert durch Satzung vom 10. September 1990 (GABI. NW. S. 590), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 werden die Worte „oder sichergestellt“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 12. 12. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 10. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1991 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 29. August 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens